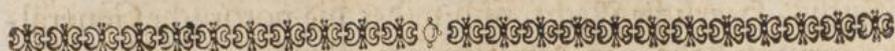


obangeführten von der Juristen-Facultät zu Jena eingeholten, und den 8ten Maji 1748. bey dem Gräflich-Lippischen Hof-Gerichte zu Dettmold publicirten Urtheil zu folge, dahin den Beweis zu führen werde angewiesen werden: daß er ein besonderes Recht wider Gutths-Herrliche und wider die notorische Lippische General-Observanz habe.



Beylagen.

Num. 3.

WIch Franz Arnold Freyherr von Wendt und Hardenberg, Herr zu Crassenstein 2c. bekenne und bezeuge öffentlich in Krafft dieses Brieffes für mich und meine Nachkommen, und wem es nöthig ist, daß ich als ältester Lebens-Herr vom Geschlechte der Wendten, den Wohlgebohrnen Herrn Johann Wilhelm Florenz von Kleinsorgen, Erbgesessen zu Schüren im Erz-Stift Cölln, als jetzigen ältesten Leben-Trägern zu Mit-Behuf seiner Söhne, Berend Caspar Philipp, und Franz Nicolaus Gotthard, sodann seiner Bettern, Philipp Anthon, Franz Engelbrecht, und Friederich Wilhelm, Gebrüdern von Kleinsorgen zu Schaffhausen, und Philipp Antons Söhnen, Johann Baptisten Wolffgang, Friederich Philipp Mane, und Ernst Ludwig Bernhard Ignatz, auch Franz Engelbrechts Sohnes, Johann Friederich, endlich Wilhelm Joachim, Anthon Mathias, und Franz Degenharth von Kleinsorgen zu Rüchten, auch Wilhelm Joachims Söhnen, als, Friederich Anthon und Johannes Mathias, und deren allerseits Männliche Rechtliche Lebens-fähige Erben belehnet habe, „ und belehne gegenwärtig in diesem Brieffe zu einem „ rechten Erb-Mann-Lehen mit dem Hofe, der Ober-Hof „ zur Vogelhorst genannt, vor der Stadt Lemgo belegen; „ mit aller seiner Zubehör und Gerechtigkeit, nichts da „ von

„ von ausbeschieden , wie den jeso Johann Böhmer zieleet und bauet , in aller Maßen als gemeldeter Hof vor meinen Vorfahren bisher zur Lehen getragen. Ich will auch dem Herrn Johann Wilhelm Florenz von Kleinsorgen deren mit beschriebenen und Mann-Erben dieser Belehnung jederzeit Herrend und Behrend seyn , wie sich solches nach Lehen-Rechte gebühret , und ein Herr seinem Lehen-Manne zu thun schuldig ist ; Und habe von gedachtem Herrn von Kleinsorgen bevollmächtigten Herrn Anthon Benglern Advocat. ordinar. Lipp. gewöhnliche Gelübde und Eynde empfangen , mir und meinen Nachkommen , getreu- und Hold zu seyn , mein argstes zu kehren , und Bestes zu befördern , auch also den Hof getreulich zu verwahren und zu vermanen. Auch habe ich für mich und meine Nachkommen aussonderlichen Gunsten bewilliget , und bewillige hiermit , inmaßen meine Gottseelige Antecessoren in ihren Lehen-Brieffen auch accordiret und nachgegeben , daß ermeldter Herr von Kleinsorgen und die Mit-benannte , wann es ins künftige die Noth erfordert , in den Hof und seine Zubehör Hundert Gold-Gulden borgen mögen , ohne mein und meiner Mit-Bespielten Verhinderung oder Einrede , auch die Creditoren dasern solches geschehen , Krafft dieser Schrift vollkommen mit sollen besorget seyn , im Fall gedachter Herr von Kleinsorgen und erwehnte Manns-Gebührt , nach dem Willen Gottes Tödlich abgiengen , daß ich oder meine Successoren nicht wollen oder sollen benannten Hof wiederum belehnen , denen Glaubigern sene dann erst die Hundert Gold-Gulden entrichtet ohne Gefährde und Argelist. Urfundlich der Wahrheit habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben , und mit meinem angebohrnen Insiegel beglaubiget ; So geschehen Crassenstein den 25ten Maji 1751.

(L.S.)

Franz Arnold , Freyherr
von Wendt und Har-
denberg, Herr zu Cras-
senstein.

D

Das

Daß vorstehende Copey mit dem auf Pergament geschriebenen Original-Lehen-Briefe, woran in einer Capsul das Freyherrlich-Wendrische Siegel wegen angehangen, gleichlautend seye, solches attestire und bescheinige hiermit. Lemgo den 18ten Octobris 1754.

(L.S.)

Heinrich Lebrecht Reuter, Notarius Publicus juratus Augustissimæ Cameræ Imperialis Immatriculatus ad hoc requisitus. Mppriâ.

Num. 4.

Demnach Uns Gräfllich-Lippischen zur Regierung verordneten Canslar und Râthen, der Advocatus Bentler Mandatario nomine derer von Kleinsorgen mittelst übergebenen Memorialis geziemend zu vernehmen gegeben, wie daß seine Principales Behuf eines mit dem Meyer Böhmer in der Vogelhorst wegen des Guths-Herrlichen Rechts, und dem anklebenden Wein-Kauff-Entrichtung, vor dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht auszuführenden Rechts-Streits, eines beglaubten Attestati über nachstehende Punkten:

- 1.) Daß, wann ein Meyer beym Antritt der Meyerey den Wein-Kauff wegen seiner gesammten Bauer-Güther bezahlet habe; alsdann nach der generalen in hiesiger Grafschafft üblichen Observanz das Guths-Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen seye, auch
- 2.) Daß ein Bauer bey dem offenbaren Guth-Herrlichen Recht bey einer jeden Veränderung wegen der angeheyratheten Person, um dieser der Leib-Zucht, den Kindern aber eines Erbtheils fähig zu machen, den Wein-Kauff zu berichtigen schuldig seye, und endlich

3.) Daß

3.) Daß der Unterscheid eines Leibeigenen, und mit dem Guths: Herrlichen Recht beschwehrten Meyer: Guths darin bestehe, daß von jenem der Sterb: Fall und Wein: Kauff entrichtet, wie auch, wann eine auf dem Hof erzeugte Person auswärts heyrathet, ein Frey: Brief gelöst werden müsse, von diesem aber nur allein der Wein: Kauff bey jeder Veränderung zu entrichten sey; benöthiget wären, anbey Ihme ein solches zu ertheilen gebetten.

Und dann Uns allerseits wohl bekandt, daß vorerwehnte Punkten nach hiesiger Observanz und Gräflichen Policy: Ordnung sich in der That also befinden, auch in Judicando solcher gestalt jederzeit an hiesigen Gerichtern geurtheilet wird; So wird der Wahrheit zu Steuer dieses Attestatum darüber ertheilet. Urkundlich hierunter gedruckten Gräflichen Insigels, und des Geheimen: Raths und Canglars Unterschrift. Signatum Dettmold den 12ten Martii 1754.

(L. S.) Cracau.

Num. 5.

Demnach der Herr Advocat Bentzler in Lemgo, als Consulent derer von Kleinsorgen, Uns zeitigen Land: Råthen und Deputirten von Ritterschafft und Stådten, vermöge Ueberreichung einer gehorsamsten Vorstellung und Bitte, pro impetrando Attestato super punctis insertis zu erkennen gegeben, wie daß seine Principales Behuf eines mit dem Meyer Böhmer in der Bogelhorst Amts Bracke, hiesiger Graffschafft wegen des Guths: Herrlichen Rechts und demselben anklebenden Wein: Kauffs: Entrichtung, für den Hochpreißlich: Kayserlichen: Cammer: Gericht auszuführenden Processus eines beglaubten Attestati über nachfolgende Drey Punkten:

1.) Daß, wann ein Meyer beym Antritt der Meyeren

den Wein-Kauff wegen seiner gesammten Bauer-Güther bezahlet habe, alsdann nach der generalen in hiesiger Graffschafft üblichen Observanz das Guths-Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen sey, auch

2.) Daß ein Bauer bey dem offenbahren Guths-Herrlichen Recht bey einer jeden Veränderung, wegen der angeheyratheten Person dem dieser Leib-Zucht, den Kindern aber eines Erb-Theils fähig zu machen, den Wein-Kauff zu berichtigen schuldig seye, und endlich

3.) Daß der Unterscheid eines Leibeigenen- und mit dem Guths-Herrlichen Recht beschwehrten Meyer-Guths darin bestehe, daß von jenem der Sterb-Fall und Wein-Kauff entrichtet, wie auch, wann ein auf dem Hofe erzeugte Person auswärtß heyrathet, ein Frey-Brief gelöst werden müsse, von diesem aber nur allein der Wein-Kauff bey jeder Veränderung zu entrichten seye; benöthiget wären, anbey Ihme ein solches zu ertheilen gebetten.

Und dann Uns allerseits wohl bekandt, daß vorewähnte Punkten nach hiesiger Observanz und Gräflichen Policeny-Ordnung, sich in der That also befinde, auch in Judicando solcher gestallt jederzeit an hiesigen Gerichten geurtheilet wird; So wird der Wahrheit zur Steuer dieses Attestatum darüber ertheilet; Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrift und neben gedruckten Petschafften. Geschehen Dettmold den 4ten Octobris 1754.

(L. S.) R. von Campen, Land-Rath in der Graffschafft Lippe.

(L. S.) C. von Wendt, Land-Rath der Graffschafft Lippe.

(L. S.)

(L. S.) H. E. Vogel, Land-Nath in der
Graffschafft Lippe.

(L. S.) J. D. Wistinghausen, Land-Nath
in der Graffschafft Lippe.

Num. 6.

Nachdem des zeitigen Drostens und Amtmann des Gräflich-Lippischen Amtes Bahrenholz, der Herr Advocat Benzler, zu Lemgo, als Mandatarius derer Herren von Kleinsorgen durch eine übergebene schriftliche Vorstellung zu vernehmen gegeben, gestalten seine Herren Principales Behuf eines mit dem Meyer Böhmer in der Vogelhorst wegen des Guths-Herrlichen Rechts und dem anflebenden Wein-Kauff-Entrichtung vor dem Höchstpreisslichen Kayserlichen Cammer-Gerichte auszuführenden Rechts-Streits eines beglaubten Attestati darüber benöthiget wäre, wie es nach Gräflich-Lippischer Policen-Ordnung so wohl, als nach der Observanz mit Entrichtung des Wein-Kauff müsse gehalten, und auf was Arth ein Meyer stättischer Colonus, und dann ein solcher, der mit Leibeigenthum behaftet, nur bemeldeten Wein-Kauff zu dingem, und zu bezahlen schuldig sene.

So haben Wir der Wahrheit zu Steuer folgendes, wie solches in hiesigem Amte gehalten wird, und Uns Pflichten halber zu beachten obliegt, hiermit auf Begehren zu attestiren keinen Anstand finden mögen:

- 1.) Daß, wann ein Meyer bey seinem Antritt der Meyerey den Wein-Kauff wegen seiner gesammten Meyer-Güther bezahlet hat, alsdann nach der generalen hiesigem Amte üblichen Observanz das Guths-Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen sene, auch
- 2.) Daß ein Bauer bey dem offenbahren Guths-Herrlichen Recht bey einer jeden Veränderung

wegen der angeheyratheten Person um dieser der Leib-Zucht, den Kindern aber eines Erb-Theils fähig zu machen, den Wein-Kauff zu berichtigen schuldig seye, und endlich

- 3.) Daß der Unterscheid eines Leibeigenen, und mit den Guths-Herrlichen Recht beschwerten Meyer-Guths darin bestehe, daß von jenen der Sterb-Fall und Wein-Kauff entrichtet, wie auch ein Frey-Brief gelöst werden müsse, von diesen aber nur allein der Wein-Kauff bey jeder Veränderung zu entrichten seye.

Zu dessen Urkund und Beglaubigung ist dieses Attestatum unter neben gedruckten Amtes-Insiegel, und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben am Amte Bahrenholz den 22ten Aprilis 1754.

(L. S.) C. F. von Wendt.

J. C. Bonemann.

Num. 7.

Ich zu Endes eigenhändig unterschriebener bekenne Kraft dieses, daß mir als Guths-Herrn unter andern der Meyer, Johann Christian Ruhemeyer, zu Richenberge im Amte Blomberg angeessen, im Jahr 1742. den 30ten Septembris bey Antrittung der Ehe mit seiner Zweyten Frauen Rahmens derselben den auf 15. Rthlr. bedungenen Wein-Kauff ohnweigerlich entrichtet, in gleichen der Meyer, Tonnus Bunte, zu Silixen im Amte Bahrenholz wohnhafft, im Jahr 1749. den 10ten Aprilis bey gemeldeten Begebenheit den Weiblichen Wein-Kauff mit 5. Rthlr. und Johann Popper, zum Sonneborn im Amte Barentrup wohnhafft, vor seine Zweyte Frau, Anna Catharina Mesmakers, im Jahr 1750. den 29ten Junii mit 1. Rthlr. gern und willig nach der in hiesiger

Graf

Grasschafft hergebrachten *generalen Observantz* bezahlet haben, auch diese und andere Meyers, über deren Höfe mir das Guths-Herrliche Recht zustehet, den Wein-Kauff bey einer jeden auf den Höfen vorfallenden anderen Veränderung zu entrichten schuldig seyn. Solches habe aus meinen Hebe-Registern der ohnläugbaren Wahrheit zu Steuer unter eigener Rahmens-Unterschrift, und neben gedruckten Adelichen Pertschafft attestiren sollen. Geschehen Quarnburg den 20ten Novembris 1755.

(L. S.) J. J. N. von Kerffenbruch.

Num. 8.

Ich zu Endes unterschriebener bekenne Krafft dieses der Wahrheit zu Steuer, daß, wie meinen in Gott ruhenden Vorfahren, also auch mir, als Guths-Herrn, meine Guths-Leuthe, so wohl die Bollmeyers, als Halbspanner, und kleine, sogenannte, Hoppenplälers in der Grasschafft Lippe, bey einer jeden Veränderung der Höfe, nemlich, wann ein neuer Meyer auf den Hof gekommen, oder wann derselbe nachhero während seiner Meyer-Zeit in den Wittwen-Stand gerathen, und zur Zweyten Ehe geschritten, jedesmahl bey einer dergleichen Veränderung ohne Unterscheid, so wohl, von wegen der anderwärtigen angeheyratheten Frauen, als vorhin seiner eigenen Person halber, den Wein-Kauff nach Proportion der unterhabenden Güther zu 8. 10. 20. 40. mehrere und weniger Reichsthaler, wie solches accordiret, und von dem Guths-Herrn gelassen wird, nach der in hiesiger Grasschafft hergebrachten *generalen Observantz*, ohne alle Weigerung ihrer Schuldigkeit gemäß gerne und willig, würcklich ausgerichtet und bezahlet worden, solches habe auf Verlangen unter meiner eigenhändigen Rahmens-Unterschrift und nebengedruck-

Item demselben ein fett Schwein,
 Vier Schuld = Hühner.
 Fünff Spann = Dienste.
 Wende = Geld.
 Auf der Jahr = Wende 4. Rinder,
 oder dafür 1. Reichsthaler.
 Hat Länderey zu 2. Fuder Korn.
 Wiese = Wachs zu 7. Fuder Heues.
 Rube = Wende zu 7. Rügen.
 Ein Garten.

Holzung, Eichen bey fetter Mast zu 8. Schweinen.
 Dagegen die Kleinsorgen der Halbscheid treiben.

An erkauffte Länderey zu 5. Schfl. von den Leisten zu
 Lemgo, so vorhin bey seinem Hofe Meyerstädtisch gewesen.

Noch anerkauffte Gütther zu 3. Fuder Wiese = Wachs
 von den Horckers zu Lemgo.

Concordat cum Originali

(L.S.)

S. H. Volckhausen, zeitiger
 Amts = Rath zu Bracke.

Num. 10.

In Sachen des Geheimden Raths von Hillensberg
 Klägers an einem, wider den Meyer zu Lockhausen
 Beklagten am andern Theile, erkennen Wir Simon Au-
 gust, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Sou-
 verain von Rhänen und Amnyden, Erb = Burg = Graf zu
 Utrecht vor Recht.

Daß zwaren des Beklagten jezigen Frau des Hofes
 nicht zu entsetzen, Beklagter aber wegen des zu
 rechter Zeit nicht gezahlten Wein = Kauffs den vor-

§

hin

hin absque Consequencia mit 16. Rthlr. erlegten vor dasmahl loco Pcenæ zu verdoppeln, mithin 32. Rthlr. an Klägern in Zeit von 14. Tagen sub præjudicio Executionis, es wäre dann, daß Kläger in Ansehung des Hofes Zustandes darin etwas remittiren wollte; zu entrichten, und demselben die am Amte gemachte Verschreibung zur Approbation nicht weniger einzuhändigen, als die verursachte Kosten zu erstatten schuldig seye, inmassen Wir solcher gestallt erkennen von Rechts wegen.

Conclusum am General - Hof - Gerichte
den 27ten Januarii 1750.

In fidem

Ⓛ. S.

J. D. Wistinghausen.
Secretarius.

